



Volksabstimmung vom 29. November 2020

1. Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- 1.1 Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»
- 1.2 Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

2. Kantonale Abstimmungsvorlage

- 2.1 Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Schaffung Notrechtsklausel)

Massgebende Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 14. September 2020;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 07. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG);
- die Gemeindeordnung Seedorf;
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimmberechtigt bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Stimmzeiten / Urnenöffnungszeiten / Urnenstandorte

Sonntag, 29. November 2020, 10.00-12.00 Uhr*, Vorraum Gemeindekanzlei

(* nach dem Hauptgottesdienst, spätestens ab 10.00 Uhr)